

Fernmeldewesen und dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

§1

(1) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sind ab 1. Januar 1965 mit jährlich 20 % des Bruttowertes abzuschreiben.

(2) Die Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert erreicht. Nach ihrer vollständigen Abschreibung sind die Bruttowerte und der Verschleiß gegeneinander auszubuchen.

(3) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag der den VEB übergeordneten Organe von dem im Abs. 1 genannten Abschreibungssatz abweichende Abschreibungssätze.

§2

Im Jahre 1964 sind in den im § 1 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen genannten WB und VEB die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel bis zu 500 MDN und für überhöhte Aufwendungen für Generalreparaturen mit dem bis zum 31. Dezember 1963 angewandten betrieblichen Abschreibungssatz abzuschreiben.

§3

Soweit für Fremdanlagen-Erweiterungen zeitlich nicht begrenzte oder langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibung gemäß § 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen auf höchstens 10 Jahre zu befristen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der für die Abschreibung zugrunde gelegten Frist aufgehoben, ist der Restbuchwert zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

§4

Die in den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen festgelegte Regelung über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Buchung der Abschreibungen in der Grundmittelrechnung ist einschließlich der in den §§ 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Abschreibungen anzuwenden.

§5

Die §§ 1 und 3 dieser Durchführungsbestimmung gelten entsprechend für Abschreibungen der Grundmittel

- a) der Deutschen Post gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Deutsche Post - (GBI. III S. 317),
- b) im Bauwesen gemäß der Anordnung Nr. 3 vom 25. Mai 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel im Bauwesen — (GBI. III S. 319). * 8

§6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab 1. Januar 1965 treten außer Kraft:

- a) der § 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 18. Februar 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI. III S. 157),
- b) der § 5 der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Deutsche Post — (GBI. III S. 317),
- c) der § 6 der Anordnung Nr. 3 vom 25. Mai 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Abschreibungen für Grundmittel im Bauwesen — (GBI. III S. 319).

Berlin, den 19. Oktober 1964

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel.**

I. V.: K r a u ß e
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 28
zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.**

Vom 26. Oktober 1964

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 8. September 1964 über Reisen von im Rentenalter stehenden Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zum Besuch ihrer Verwandten in Westdeutschland wird zwecks Erleichterung für die Reisen folgendes angeordnet:

§1

Den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik im Rentenalter werden für Reisen zum Besuch ihrer Verwandten in Westdeutschland nur durchgehende Fahrausweise ausgegeben, die für die Hin- und Rückfahrt Gültigkeit haben.

§2

Die Fahrausweise für die Rückfahrt haben die gleiche 4wöchige Geltungsdauer, wie die für diese Reisen ausgestellten Personalbescheinigungen.

§3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 1964 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1964

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: S c h o l z
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 27 (GBI. II Nr. 53 S. 468)